

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0098-I/A/15/2014

Wien, am 30. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1449/J der Abgeordneten Dr. Franz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Etwaige Kapazitätsengpässe bei der Strahlentherapie sind nicht allein auf einen Mangel an technischen Geräten zurückzuführen. Vielmehr spielen die Kapazität und Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal – wovon auch die mögliche Anzahl der durchführbaren Schichten auf einem Gerät abhängt –, sowie die interne Aufbau- und Ablauforganisation bei der Therapieplanung, die Art der erforderlichen Therapien und damit in Verbindung stehende Prioritätensetzungen eine große Rolle.

Die deutlich höhere Anzahl an Strahlentherapiegeräten in manchen anderen Staaten kann durch unterschiedliche Faktoren bedingt sein, u.a. etwa dadurch, dass die Geräte nur mit einer Schicht pro Tag betrieben werden, dass die vereinbarte Wochenarbeitszeit des erforderlichen Personals niedrig ist, dass unterschiedliche Therapiekonzepte angewendet werden und damit unterschiedliche Zeiterfordernisse an Geräte und Personal erforderlich macht, dass die Entfernungen in einem Staat so groß sind, sodass zur akzeptablen räumlichen Verteilung mehr Geräte vorgehalten werden müssen als rein rechnerisch notwendig wären womit diese Geräte aber nicht ausgelastet sind, u.a.m.

Etwaige Kapazitätsprobleme sind in jeden Fall zu beheben. Die Frage, ob das Problem mit einer Erhöhung der Gerätezahl zu lösen ist oder anderer Maßnahmen bedarf, wird noch im Detail zu diskutieren sein.

Frage 2:

Kapazitätsprobleme bei der strahlentherapeutischen Versorgung wurden dem Gesundheitsressort in den letzten Jahren in Bezug auf den Standort SMZ Ost (insbesondere im Zusammenhang mit inländischen, primär niederösterreichischen Gastpatient/inn/en) bekannt. Daher wurden die beiden Bundesländer seitens des Gesundheitsressorts regelmäßig aufgefordert, das Problem gemeinsam zu lösen. Das Land Wien hat insofern reagiert, als im Regionalen Strukturplan Gesundheit Wien vorgesehen ist, die Strahlentherapie im SMZ Ost ab dem Jahr 2015 auf drei Geräte aufzustocken. In Niederösterreich wird am Landeskrankenhaus Krems im Sommer ein drittes Strahlentherapiegerät in Betrieb genommen werden. Weiters sind meinem Ressort keine Kapazitätsprobleme in strahlentherapeutischen Versorgung bekannt.

Das für Gesundheitsplanung zuständige Arbeitsgremium der Bundesgesundheitsagentur, das sich aus Mitgliedern von Bund, allen Ländern und der Sozialversicherung zusammensetzt, lässt jährlich ein Großgeräte-Monitoring durchführen. 2013 geht daraus auch hervor, dass die aktuelle Gerätevorhaltung für Strahlentherapie dem Einwohnerrichtwert für Strahlentherapiegeräte nicht entspricht. Daraufhin wurde für das Jahr 2014 geplant zu prüfen, ob für Strahlentherapiegeräte weitere Geräteaufstockungen zu empfehlen und vorzunehmen sind. Diese Prüfung wurde bereits eingeleitet. Darüber hinaus habe ich den von mir bestellten Onkologiebeirat ebenfalls mit der Angelegenheit inhaltlich befasst.

Fragen 3 und 4:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und im Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz sind Sanktionen für den Fall vorgesehen, dass vereinbarte Ziele der Zielsteuerung-Gesundheit nicht erreicht werden, dass gegen die genannte Vereinbarung, gegen den Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder gegen die Landes-Zielsteuerungsverträge verstoßen wird oder wenn der Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder Landes-Zielsteuerungsverträge nicht zustande kommen. Im Bundes-Zielsteuerungsvertrag sind keine Sanktionen geregelt. Da es weder in der genannten Vereinbarung noch im Bundes-Zielsteuerungsvertrag Vorgaben zur Planung medizinisch-technischer Großgeräte gibt, kommen Sanktionen auf Basis der genannten Dokumente nicht in Betracht.

In der zwischen dem Bund und allen Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (BGBl. I Nr. 105/2008 i.d.F. BGBl. I Nr. 199/2013) ist in Art. 40 – Sanktionen intramuraler Bereich – vereinbart, dass die Bundesgesundheitsagentur bei maßgeblichen Verstößen gegen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegte Pläne (z.B. ÖSG) den entsprechenden Länderanteil an den Mitteln gemäß Art. 21 Abs. 2 Z 4 zurückzuhalten hat, bis das Land oder der Landesgesundheitsfonds nachweislich die zur Herstellung des den Vorgaben gemäß dieser Vereinbarung entsprechenden Zustands erforderlichen Maßnahmen gesetzt hat.

Da die Planungsrichtwerte im ÖSG keine „Vorgaben“ im Sinne einer Verpflichtung zur Einhaltung darstellen bzw. auch nicht darstellen können, weil sie Richtwerte zur

Bedarfsschätzung darstellen und die Planung durch allfällige weitere Kriterien für die Bedarfsschätzung (z.B. Geräteeinsatzzeiten) zu ergänzen ist (siehe dazu Ausführungen zu Frage 6b), kann aus der Nicht-Einhaltung von Planungsrichtwerten allein kein Verstoß gegen den ÖSG abgeleitet werden. Darüber hinaus ist im ÖSG vereinbart, dass die konkreten Planungen von Strahlentherapiegeräten auf Länderebene in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit zu erfolgen haben (siehe dazu Ausführungen zu Frage 6). Daher kommt auch kein Veto des Bundes gegen Beschlüsse der zuständigen Gremien auf Länderebene in Bezug auf Strahlentherapiegeräte in Betracht, zumal kein Verstoß gegen eine verpflichtende Vorgabe des Bundes bzw. der Bundesgesundheitskommission oder Bundes-Zielsteuerungskommission vorliegen kann.

Im Zusammenhang mit der Planung von Strahlentherapiegeräten wurden die Möglichkeiten bzw. die bereits erfolgten und die sich in Gang befindlichen Aktivitäten des Bundes bereits in der Antwort zu Frage 2 dargestellt.

Frage 5 (a – d):

In den für Gesundheitsplanung zuständigen Arbeitsgremien der Bundesgesundheitsagentur wurde festgehalten, dass eine allgemeine Versorgungswirksamkeit der geplanten Anlage nicht abschätzbar ist und diese Anlage daher in der bundesweiten Großgeräteplanung nicht zu berücksichtigen ist.

Informationen über Kosten, Fertigstellungstermin und geplante Patient/inn/enzahlen zu geben liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Landes Niederösterreich.

Frage 6:

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG), der im Rahmen der Bundesgesundheitsagentur von den gleichberechtigten Partnern Bund, Länder und Sozialversicherung erarbeitet und beschlossen wird, enthält Planungsrichtwerte für die anzustrebende Zahl von medizinisch-technischen Großgeräten, zu denen auch Strahlentherapiegeräte zählen. Die Planungsrichtwerte selbst sind keine „Vorgaben“ im Sinne einer Umsetzungsverpflichtung, sondern Orientierungsgrößen, die die Entwicklungsrichtung für jede Großgeräteart vorgeben.

Einer der Planungsrichtwerte ist der Einwohnerrichtwert je Großgeräteart, auf dessen Basis Schätzwerte zum Gerätebedarf errechnet werden. Die konkrete Planung sowie die Umsetzung der anzustrebenden Entwicklungen fallen, je nach Großgeräteart, in unterschiedliche Kompetenzbereiche:

- Großgeräte, die sowohl intramural als auch extramural im Einsatz sind (das sind CT-, MR- und ECT-Geräte), fallen in die Zuständigkeit der Länder (intramural) oder in die Zuständigkeit der Sozialversicherung (extramural) und sind zwischen diesen beiden Partnern abzustimmen und auf Bundesebene zu vereinbaren. Die Vereinbarungen werden im bundesweiten Großgeräteplan festgeschrieben und stellen

damit Vorgaben im Sinne einer Selbstbindung der Länder bzw. der Sozialversicherung dar.

- Großgeräte, die ausschließlich im intramuralen Bereich vorgehalten werden, z.B. Strahlentherapiegeräte, fallen in die alleinige Kompetenz der Länder, die für eine ausreichende Versorgung mit Spitalsleistungen im jeweiligen Bundesland zuständig sind. Die Planung solcher Großgeräte in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit auf Länderebene und die Umsetzung der Planung ist daher alleinige Angelegenheit der Länder. Im bundesweiten Großgeräteplan werden die Planungen der Länder lediglich wiedergegeben, sie basieren nicht auf einer Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung auf Bundesebene.

In Bezug auf Großgeräte, die nur im intramuralen Bereich vorgehalten werden, hält der ÖSG somit fest, dass seitens der Landes-Gesundheitsplattformen standortgenaue Planungen durchzuführen sind und die jeweiligen bundesländerspezifischen Summenwerte im ÖSG dargestellt werden (siehe ÖSG 2012, Kap. 4, Seite 115). Für landesspezifische Planungsarbeiten, u.a. für Strahlentherapiegeräte, sind die Planungsgrundsätze des ÖSG sowie die Planungsrichtwerte in Anwendung zu bringen (ÖSG 2012, Kap. 4.2, Seite 116).

Zu a.:

Die Planung der Anzahl und Standorte von Strahlentherapiegeräten liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes.

Zu b.:

Da für den Großteil der medizinisch-technischen Großgeräte eine indikations- bzw. diagnosegestützte Bedarfsschätzung nicht möglich ist, werden zur Abschätzung des Großgerätebedarfs je Einzugsbereich eines Gerätestandortes Einwohnerrichtwerte (Einwohner/Gerät) herangezogen. Die Einwohnerrichtwerte stellen Schätz- bzw. Orientierungsgrößen dar, auf deren Basis Schätzwerte zum regionalen Gerätebedarf errechnet werden. Zusätzlich sind bei der Geräteplanung noch weitere Faktoren, etwa Anreisezeiten (Erreichbarkeitsrichtwerte) und insbesondere auch die angestrebte Geräteauslastung (Anzahl der Betriebsschichten je Gerät) zu berücksichtigen.


Die Richtwertfestlegungen erfolgten erstmals Mitte der 1990er Jahre auf Basis der in Österreich vorliegenden Erfahrungswerte und Prüfung durch nationale und internationale Expert/inn/en. In den Folgejahren erfolgten Anpassungen u.a. unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen in Abstimmung mit medizinischen Expert/inn/en durch Beschlüsse der Bundesgesundheitskommission. Der aktuelle Einwohnerrichtwert für Strahlentherapiegeräte wurde mit dem ÖSG 2010 von der Bundesgesundheitskommission beschlossen und basiert auf internationaler Literatur*) und Empfehlungen österreichischer Expert/inn/en.

*) Søren M. Bentzen et al.: Towards evidence-based guidelines for radiotherapy infrastructure and staffing needs in Europe: the ESTRO QUARTS project; Radiotherapy and Oncology 75 (2005) 355–365

Advice to NRAG, Scenario Subgroup –Predicting Future Demand for Radiotherapy, A Report for the National Radiotherapy Advisory Group, VERSION 3, January 2007

Anna Wagstaff: Radiotherapy report sets new targets for Europe, CANCER WORLD, November-December 2005, S. 32-36

ALOIS STÖGER

Signaturwert	puRu9jK2pm8WaGAt8tqVRwFtyuUI83FmAstMgBQZ+VMaYSmeaHJyM33N/1QhmNn0bBfyBjtMwH/DeJmbu.JiE81EeHCwU8Dfsr3Fp1JORK7xDfbKxgwQ8DUH1ZPrEX3V6Z3+KDEpTJkwXO8DxrsfuKTomBPPcZ53gAZVqB9B1dTW=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-30T09:28:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	